

Blick ins Ausland

Eine lose Serie von Kurzbeiträgen informiert über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland.

England und Wales: Legal Services Bill

Der gemeinsame Ausschuss des House of Commons und des House of Lords („Joint Committee“), hat sich mit dem „Draft Legal Services Bill“ vom 24. Mai 2006, der die Vorschläge von David Clementi umsetzen soll, befasst und am 25. Juli 2006 nach Anhörung zahlreicher Experten einen Bericht zum Gesetzesentwurf veröffentlicht. (zu den sog. *Clementi Reforms* Kilian, AnwBl 2004, S. 389–394; RIW 2004, S. 671–673; Ahlers, AnwBl 2006, S. 382–384).

Der Ausschuss bemängelt, dass der Entwurf sich in einigen Punkten von Clementis Vorschlägen entfernt habe. Insbesondere die Reformen im Bereich der *Alternative Business Structures* – also der (Kapital-)Beteiligung von Nichtanwälten an Anwaltskanzleien – gingen weit über Clementis Vorschläge hinaus. Die Regierung liberalisiere hier zu schnell, ohne die Konsequenzen für den Zugang zum Recht und die möglichen Interessenkonflikte zwischen Anwälten, Nichtanwälten und Anteilseignern zu bedenken. Des Weiteren wird kritisiert, dass die Reform schwerpunktmäßig nur die Verbraucherinteressen („consumer interest“) berücksichtige, während die Interessen der Allgemeinheit („public interest“) bei den Zielen der Reform keinen Platz fänden. Der Ausschuss sieht in Teilen der Reform auch eine Bedrohung der Unabhängigkeit des Anwaltsstandes: Es sei nicht erforderlich, dass der Staat in dem geplanten hohen Maße in die Regulierung der Rechtsdienstleistungen involviert sei. Vorgesehen ist, dass die Mitglieder und der Vorsitzende des Regulierers, des *Legal Services Board*, von einem Minister ernannt werden sollen. Der Ausschuss hebt an mehreren Stellen hervor, dass durch die angestrebte Reform keinesfalls die auch im internationalen Vergleich herausragende Qualität englischer Rechtsdienstleistungen vermindert werden dürfe.

In ihrer Antwort vom 25. September 2006 verteidigte die Regierung ihren Gesetzesentwurf: Qualitative und effektive Rechtsdienstleistungen würden durch den Verbraucherschützenden Entwurf gefördert. Insoweit bestehe kein Widerspruch zwischen Verbraucherinteressen und den Interessen der Öffentlichkeit. Was die Ernennung der Mitglieder des *Legal Services Board* durch den Minister betreffe, wolle die Regierung diese Regelung überarbeiten und die Kompetenzen des Ministers auf ein Mindestmaß beschränken. Darüber hinaus verspricht die Regierung, auch einige der Regelungen über die *Alternative Business Structures* zu überdenken. Auch wenn das Gesetzesvorhaben in der traditionellen *Queen's Speech* vor dem Parlament am 15. November nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, wird allgemein von einer zügigen Realisierung des Gesetzesvorhabens ausgegangen. (BD)

Belgien: Anwaltsgebühren im Testvergleich

Das belgische Äquivalent der deutschen Stiftung Warentest („test achats“) hat in der Zeitschrift *Budget & Droits* von September/Oktober 2006 die Dienstleistungen von Rechtsanwälten untersucht. Hauptsächlich wurde die Vergütung anwaltlicher Rechtsberatung auf ihre Transparenz hin beleuchtet: In Belgien legt der Anwalt seine Vergütung frei fest, wobei er die Honorare mit „Zurückhaltung und Würde“ berechnen muss (zum belgischen Vergütungsrecht siehe Länderbericht unter www.anwaltsrecht.org). Insgesamt gelangt der Test zu dem Ergebnis, dass die Anwaltskosten nicht transparent genug seien. Anlässlich der Terminvereinbarung äußerten sich 4 % der Anwälte von selbst zu ihren Honoraren. In 23 % der Fälle blieben die Mandanten auch nach einer Nachfrage ohne Antwort. In 82 % der Fälle erhielten die Mandanten weder eine Rechnung noch eine Quittung über die bezahlte Honorarforderung. Ein Drittel der Anwälte erteilte die Beratung umsonst, während 40 % für die Beratung mehr als den Durchschnitt (26,50 €) verlangten. Die Preise für eine Beratung beliefen sich von 0 bis 160 € für eine durchschnittliche Gesprächsdauer von 25 Minuten.

Gegen überhöhte Honorarforderungen muss sich der Mandant zuerst an die Anwaltskammer wenden, damit der Kammervorstand ein Mediations- oder Schiedsverfahren zur Honorarfrage durchführt oder auf eine gütliche Einigung hinwirkt. Diesbezüglich wird im Testbericht vorgeschlagen, dass der direkte Weg zum Richter ohne den Umweg über die Kammer möglich sein sollte, da die durch die Kammer bestellten Schiedsrichter nicht unabhängig seien. Auch die Rechtsschutzversicherungen kommen in dem Testbericht nicht allzu gut weg: Bemängelt werden Ausnahmeklauseln, missbräuchliche Vertragsauflösungen nach dem Schadensfall durch den Versicherer und die oft nicht ausreichende Höhe der garantierten Versicherungsleistung. (BD)

Schweiz: Empfehlungen zur Honorarvereinbarung

Nachdem die kantonalen Anwaltsverbände im Jahr 2005 auf Druck der Schweizer Wettbewerbskommission ihre unverbindlichen Honorarempfehlungen abgeschafft haben, ist die Transparenz der Anwaltshonorare auch in der Schweiz ein Thema. Nunmehr fehlen in allen Kantonen Richtlinien für den Fall, dass das Honorar zwischen Anwalt und Mandant nicht beweisbar vereinbart wurde. Nach Ansicht der für die Beurteilung der Angemessenheit von Anwaltshonoraren zuständigen Honorarkommission des Zürcher Anwaltsverbandes ist die mangelnde Kommunikation über die Vergütung in jedem zweiten Fall die Ursache für den Gebührenstreit zwischen Anwalt und Mandant. Obwohl das Berufsrecht von den Anwälten eine Verständigung über die Grundzüge der Honorierung bereits zu Beginn des Mandats verlange, legten die meisten Vertreter des Berufsstandes in Honorarfragen eine erhöhte Zurückhaltung an den Tag. Dabei empfehlen sich schon aus Beweisgründen eine schriftliche Honorarvereinbarung, da es im Streitfall dem Anwalt obliege, den Beweis für die Vereinbarung zu erbringen. (BD)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221-4702935, Fax: 0221-4704918, www.anwaltsrecht.org.